



NABU-Bewertung des BMELV-Eckpunktepapiers zur Novelle des Gentechnikgesetzes

Das Papier läutet einen Paradigmenwechsel in der Gentechnikdebatte ein. Erstmals werden Anbau und Forschung klar befördert – ohne dass dies auf den ersten Blick deutlich wird. Denn Landwirtschaftsminister Seehofer betont immer wieder, dass der Verbraucher und auch die Landwirte weiterhin ein hohes Schutzniveau erwarten können. In dem Papier werden Anbau und Freilandforschung für nachwachsende Rohstoffe jedoch massiv erleichtert. Neuerdings gibt es die „gute“ und die „böse“ Gentechnik auf dem Acker, ganz so, als ob das Eine mit dem Anderen nichts zu tun hat. Dabei kontaminiert der genmanipulierte Mais für die Biogasanlage genauso die Ernte des Nachbarbauern wie der Gen-Mais für Lebensmittel- und Futterzwecke. Schutz und Erhalt der Biodiversität werden leichtfertig aufs Spiel gesetzt für zweifelhafte Versprechungen von Innovation und Wirtschaftswachstum.

Dabei bestimmt insbesondere das Bundesforschungsministerium (BMBF) unangefochten und ohne jede Rückkopplung mit den anderen Ressorts und der Gesellschaft die Politik. Im Eckpunktepapier heißt es: „Die Hightech-Strategie für Deutschland setzt im Bereich des Innovationsfeldes „Pflanze - Neue Wege in der Landwirtschaft und Industrie“ ein klares innovationspolitisches Signal für die Pflanzengenomforschung und die Grüne Gentechnik.“

Nur – noch nirgends wurde diskutiert, ob diese Hightech-Strategie aus dem BMBF überhaupt nachhaltig und ökologisch vertretbar ist. Weder der Nachhaltigkeitsrat noch das Parlament wurden dazu befragt, von einer Debatte mit gesellschaftlichen Kräften ganz zu schweigen. Ohne weitere Legitimation soll diese Strategie nun das Handeln der Bundesregierung bestimmen.

Der NABU kritisiert folgende Punkte des Eckpunktepapiers im Detail:

Zu Kapitel 1: Die Forschung vorantreiben

- Nach Aussage des BMELV ist Sicherheitsforschung unumstritten und soll weiter fortgeführt werden. Die Grundlagen der Sicherheitsforschung dürfen jedoch nicht von den Pflanzenforschern im „closed shop“-Verfahren des BMBF abgestimmt werden. Der NABU fordert eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit BMU und BMELV.
- Entwicklungsforschung: Der NABU fordert einen fortlaufenden Bericht der Bundesregierung zum Stand und den Perspektiven der Entwicklungsforschung, der mit allen gesellschaftlichen Vertretern diskutiert wird. Es macht keinen Sinn, hohe Summen von Steuergeldern in die Erforschung von Entwicklungen zu stecken, die keine gesellschaftliche Akzeptanz finden. Wir fordern Transparenz und Nachhaltigkeit der eingesetzten öffentlichen Forschungsförderung.

- Vereinfachtes Verfahren: Der NABU lehnt das vereinfachte Verfahren als Dauerrecht ab. Damit können Schutzmaßnahmen für ökologisch sensible Gebiete nicht mehr gewährleistet werden. Dieses Verfahren ist intransparent und unterläuft demokratische Mitspracherechte der Bürger.
- Forschungsfreisetzen sind weder auf ihre gesundheitliche noch auf ihre ökologische Unbedenklichkeit geprüft. Daher müssen dafür besonders sensible Sicherheitsmaßnahmen gelten. Auskreuzungen müssen bereits mit einer sorgfältigen Versuchsplanung und Ausführung verhindert werden. Schlampiges Arbeiten der Forscher darf nicht dadurch belohnt werden, dass der Steuerzahler die Kosten trägt.
- Auskreuzungen aus Forschungsfreisetzen dürfen nicht in die Natur oder in die Nahrungskette gelangen. Bevor kontaminierte Ernten in der Biogasanlage oder ähnlichen Anlagen weiter verarbeitet werden, muss die entsprechende Expertise vorhanden sein, dass mit Sicherheit keine vermehrungsfähigen Konstrukte zurückbleiben. Dies gilt für jeden einzelnen GVO.

Zu Kapitel 2: Verfahren pragmatisch gestalten

- Der NABU fordert eine Datenbank mit Markern, um alle GVO, die im Freiland erprobt werden, mit Sicherheit auch später nachverfolgen zu können. Die zu erforschenden GVO dürfen nicht Unternehmensgeheimnis bleiben, so dass Kontaminationen der Nahrungskette, wie bei der Kontamination durch den „Liberty Link“-Reis von Bayer, nur zufällig aufgedeckt werden können.
- Der NABU fordert, dass die Behörden ein entsprechendes Monitoring der Freisetzen einrichten, um eine mögliche weitere Ausbreitung der Forschungs-GVO zu verhindern.
- Der NABU fordert eine „gute fachliche Praxis“ für Freisetzen. An der Erarbeitung dieser Richtlinien sollen fachlich kompetente Verbände wie Umwelt- und Naturschutzverbände beteiligt werden.

Zu Kapitel 3: Die gute fachliche Praxis definieren

- Der NABU fordert einheitliche Mindestabstände zu ökologisch und konventionell arbeitenden Landwirten. Es ist unerklärlich, warum für konventionelle Landwirte ein geringeres Schutzniveau gelten soll. Die EU- Richtlinie 1002/18/EG legt fest, dass der Regelfall die Null-Kontamination sein muss. Der Grenzwert von 0,9% gilt nur für technisch unvermeidbare Auskreuzungen. Daher müssen die Abstände so gewählt werden, dass im Regelfall keine Kontamination (also an der Nachweisgrenze!) stattfindet. Natura 2000-Gebiete müssen gentechnikfrei bleiben und durch entsprechende Abstände zu GVO-Flächen geschützt werden.
- Der NABU fordert, dass die gute fachliche Praxis auch für den NawaRo-Anbau gilt. Zum Schutz von Natur und Mensch macht es keinen Unterschied, ob der gentechnisch veränderte Mais in den Futtertrog oder in die Biogasanlage geht.

Zu Kapitel 4: Die Betroffenen informieren

- Der NABU fordert ein flurstücksgenaues Register. Für einen angemessenen Schutz von Natura 2000-Gebieten ist ein flurstücksgenaues Register unerlässlich. Nur so können die fachlich kompetenten Gruppen vor Ort nachvollziehen, ob durch den Anbau mögliche Schutzgüter betroffen werden. Da Naturschützer in der Regel weder Nachbarn noch Imker sind, die dem Eckpunktepapier zufolge ein Auskunftsrecht hätten, wäre damit der Naturschutz

völlig ausgehebelt. Eine alleinige Veröffentlichung der Gemarkung ist eine wesentliche Verschlechterung der Transparenz und eine unzulässige Einschränkung der Demokratie.

Zu Kapitel 5: Haftung

- Der NABU fordert, dass die Haftung so geregelt wird, dass sie die konventionellen und ökologisch wirtschaftenden Betriebe wirksam in ihrer Existenz schützt. Gentechnikfreiheit muss von denjenigen garantiert werden, die den Nutzen aus dem Anbau ziehen. Die Analysekosten auf gentechnische Verunreinigungen sind von den GVO-Anbauern zu zahlen, und nicht von den potenziell Geschädigten. Die Grundlage der Existenz der ohne GVO wirtschaftenden Betriebe muss so geschützt werden, dass diese ihre privatwirtschaftlichen Verträge mit der abnehmenden Hand, welche Grenzwerte deutlich unter 0,9% fordert, erfüllen können.

Zu Kapitel 6: Den Naturschutz fokussieren

- Der NABU fordert GVO-freie Schutzgebiete statt folgenloser Lippenbekenntnisse. Im Wortlaut heißt es bislang: „Soweit die Inverkehrbringensgenehmigung Bestimmungen über den Schutz von Umwelt und Natur enthält, soll sich der GVO-Verwender bei Naturschutzbehörden erkundigen, ob auf den Standort des Anbaus ein in der Genehmigung geregelter Sachverhalt zutrifft und daher zu beachten ist.“ Die Genehmigung zum Inverkehrbringen stellt die EU-Kommission aus. Dabei werden mögliche Gefährdungen für tausende von Schutzgebieten in der EU allein schon aus praktischen Gründen nicht abgeprüft. Da es de facto nicht möglich ist, bei der Inverkehrbringensgenehmigung ausreichende Untersuchungen für den Schutz von Schutzgebieten anzustellen und als Bestimmungen aufzunehmen, ist dieser Passus im Gesetz unsinnig. Der Begriff „Naturschutz fokussieren“ ist daher nach Auffassung des NABU lediglich ein Euphemismus für „Naturschutz abschaffen“.